

RS OGH 1980/11/5 6Ob626/80, 8Ob611/89, 2Ob335/97x, 8Ob164/00a, 2Ob59/05y, 5Ob117/07b, 2Ob217/08p, 3O

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 05.11.1980

Norm

ABGB §1319a A

Rechtssatz

Wege im Sinne des § 1319a Abs 2 ABGB sind auch solche, die von jedermann als Fußgänger unter gleichen Bedingungen benützt werden dürfen. Gestattet der Halter des Weges einem eingeschränkten Personenkreis (zB Anrainern) überdies das Befahren dieses Weges, dann ändert sich dadurch nichts an seiner Qualifikation als Weg im Sinne des § 1319a Abs 2 ABGB. Liegt ein Weg im Sinne der genannten Gesetzesstelle vor, genießt der Halter des Weges das Haftungsprivileg des § 1319a Abs 1 ABGB außerhalb vertraglicher Beziehungen gegenüber allen Benützern unabhängig von der Benützungsart.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 626/80
Entscheidungstext OGH 05.11.1980 6 Ob 626/80
Veröff: SZ 53/143 = EvBl 1981/146 S 434
- 8 Ob 611/89
Entscheidungstext OGH 31.01.1991 8 Ob 611/89
nur: Wege im Sinne des § 1319a Abs 2 ABGB sind auch solche, die von jedermann als Fußgänger unter gleichen Bedingungen benützt werden dürfen. (T1)
- 2 Ob 335/97x
Entscheidungstext OGH 20.11.1997 2 Ob 335/97x
Vgl auch; Beisatz: Der Begriff "Weg" im Sinne dieser Bestimmung sichert einen sehr weiten Anwendungsbereich der diesbezüglichen Haftpflichtbestimmung, er findet seine Grenze aber dort, wo das Merkmal des "Rechtes der Benützung durch jedermann unter den gleichen Bedingungen" fehlt. Dieses Merkmal ist die innere Rechtfertigung der durch § 1319a ABGB vorgesehenen Sonderregelung. (T2)
Beisatz: Bei einer in einem Hof liegenden Fläche ist jedenfalls im allgemeinen davon auszugehen, dass kein Weg im Sinne der angeführten Bestimmung gegeben ist, und dass höchstens auf Grund von besonderen Umständen das Gegenteil angenommen werden darf. (T3)
- 8 Ob 164/00a

Entscheidungstext OGH 25.01.2001 8 Ob 164/00a

Vgl auch; Beis wie T2

- 2 Ob 59/05y

Entscheidungstext OGH 14.06.2005 2 Ob 59/05y

Auch; Beisatz: Hier: Tankstellenareal. (T4)

- 5 Ob 117/07b

Entscheidungstext OGH 03.07.2007 5 Ob 117/07b

Beisatz: Hier: Bis auf Widerruf gestattetem Durchgang gewidmete Hoffläche. (T5)

- 2 Ob 217/08p

Entscheidungstext OGH 29.04.2009 2 Ob 217/08p

Auch; nur T1; Beis wie T2 nur: Der Begriff "Weg" im Sinne dieser Bestimmung sichert einen sehr weiten Anwendungsbereich der diesbezüglichen Haftpflichtbestimmung, er findet seine Grenze aber dort, wo das Merkmal des "Rechtes der Benützung durch jedermann unter den gleichen Bedingungen" fehlt. (T6)

Beisatz: Auch wenn sie nur für einen eingeschränkten Benützerkreis bestimmt ist. (T7)

Veröff: SZ 2009/57

- 3 Ob 184/14a

Entscheidungstext OGH 19.11.2014 3 Ob 184/14a

Auch

- 2 Ob 235/15w

Entscheidungstext OGH 31.08.2016 2 Ob 235/15w

Vgl auch; Beis wie T6; Veröff: SZ 2016/86

- 7 Ob 218/16h

Entscheidungstext OGH 15.02.2017 7 Ob 218/16h

Auch; Beisatz: Hier: Unfall in der Nähe eines durch Bodenmarkierungen als Parkfläche auch für Kunden und Lieferanten gekennzeichneten Bereichs eines Betriebsgeländes, der davon nicht erkennbar abgegrenzt oder gesondert abgesichert war. (T8)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1980:RS0029988

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

04.05.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at